



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail an:  
rechtsausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30/59 00 97 – 3 05  
Fax: 0 30/59 00 97 – 4 05

E-Mail: Matthias.Hauschild  
@Landkreistag.de

AZ: Ref. G 1

Datum: 22.1.2013

Sekretariat: Hinrichs

## **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die dem Deutschen Landkreistag eingeräumte Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich. Die Positionen des Deutschen Landkreistages, sowie des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu der EU-Richtlinie gegen Zahlungsverzug sind dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Zuge des EU-Richtlinienvorschlags ausführlich dargelegt worden. Insoweit verweisen wir auf unsere beigefügte Stellungnahme an den Rechtsausschuss vom 12.4.2010, die wir inhaltlich vollumfänglich aufrecht erhalten.

In der Umsetzung der beschlossenen EU-Richtlinie 2011/7/EU vom 16.2.2011 in deutsches Recht müssen nach Auffassung der kommunalen öffentlichen Auftraggeber zwei Aspekte mit Blick auf die sich in der Praxis bewährten VOB-Regelungen gewahrt bleiben, damit das Auftrags- und Investitionsvolumen und damit die konjunkturelle Entwicklung nicht gefährdet wird.

### 1. Vorlage prüffähiger Rechnungen

In den Diskussionen und den Beratungen in den europäischen Fachausschüssen bestand zwischen den Abgeordneten des Europaparlaments und auch der IMCO-Berichterstatlerin MdEP Barbara Weiler Konsens, den Begriff der „**prüffähigen**“ Rechnung – wie er in der VOB bereits verwendet wird - in den Richtlinienentwurf mit aufzunehmen. Dies ist dann jedoch in der formalen Beschlussfassung durch ein Versehen, das wir nicht eruieren können, unterblieben und sollte daher in der nationalen Umsetzung der Richtlinie jetzt Berücksichtigung finden. Die Konkretisierung „prüffähig“ sollte zur Klarstellung für den Zugangszeitpunkt der Rechnung und der damit verbundenen Fristberechnung für den Zahlungsausgleich dienen und würde zudem zur Vermeidung von „Scheinrechnungen“, die allein eine Verkürzung der Zahlungsfrist zum Gegenstand haben, vorbeugen.

Prüfbar ist eine Rechnung grundsätzlich dann, wenn der Unternehmer die Rechnung übersichtlich aufstellt, (möglichst) die Reihenfolge der Positionen entsprechend dem Auftrag einhält, die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenabrechnungen, Zeichnungen, Stundenlohnzettel und andere Belege beifügt, die im Vertrag bzw. Leistungsverzeichnis enthaltenen Bezeichnungen verwendet (sog. Spiegelbildlichkeit), Ände-

rungen und Ergänzungen des Vertrages in der Rechnung besonders deutlich macht und diese auf Verlangen getrennt abrechnet.

Diese vom Auftragnehmer zu erfüllende sachgerechte und prüfungsrelevante Anforderung zur Vorlage einer prüffähigen Rechnung würde sodann kongruent zu den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), hier etwa der §§ 14 Abs. 1 und 4 sowie 16 Nr. 1 Ziffer 1 stehen. Eine Rechnung, die diese Kriterien nicht erfüllt, kann grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtung auslösen.

Im Übrigen halten wir nach wie vor eine Differenzierung im Grundsatz zwischen den vertraglichen Zahlungsfristen für Unternehmer von 60 Tagen (§ 271a Abs. 1 BGB) und den verkürzten, für die öffentlichen Auftraggeber geltenden 30 Tagen (§ 271a Abs. 2 BGB) mit eingeschränkten Ausnahmemöglichkeiten für identische Rechtsgeschäfte als unberechtigt. Auf diese Diskrepanz hat auch der Bundesrat in seinem Beschluss zur EU-Zahlungsverzugsrichtlinie vom 10.7.2009 hingewiesen und die gleichen gesetzlichen Regelungen für öffentliche Stellen und private Unternehmen gefordert. Eine Differenzierung nach Gruppen von Schuldnern wäre willkürlich und würde dem Rechtsstaatsgebot widersprechen und sei damit auch diskriminierend.

## 2. Längere Zahlungsfristen im Baubereich von Natur aus sachlich gerechtfertigt

Für die öffentlichen Auftraggeber müssen Ausnahmen von der grundsätzlich vorgesehenen 30-Tage-Frist (§ 271a Abs. 2 BGB) möglich bleiben. V.a. im Baubereich sind die Leistungen und entsprechend die Rechnungsunterlagen häufig so komplex, dass ihre Prüfung länger als den genannten Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Eine erweiterte Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen wäre wegen der Komplexität der Prüfungsunterlagen im Baubereich (Schlussrechnungen) und des oft notwendigen Einsatzes von fachtechnischem Sachverstand wie externen bautechnischen Ingenieurbüros als Ausnahme zur 30-Tage-Frist angemessen und erforderlich. Dies wurde zustimmend in der Erörterung des EU-Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010 von einer Mehrheit der Abgeordneten getragen, die sich für eine generelle und zusätzliche 30-Tage-Frist für den Baubereich ausgesprochen haben. Dem Auftragnehmer sollte aber in diesem Fall das Recht eingeräumt werden, bereits vor der Schlussrechnung Abschlagszahlungen nach 18 Werktagen geltend zu machen. Die längere Zahlungsfrist würde entsprechend durch zu leistende Teilzahlungen an den Unternehmer kompensiert.

Nachfolgend wird der notwendige (Zeit-)Ablauf der Prüfung einer Schlussrechnung erläutert, bei der die jeweils geltenden kommunalen Haushaltsgesetze und -verordnungen durch die Kommunen zu beachten sind:

„Nach Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Bauherrn werden diese zunächst an die zuständige Objektüberwachung zur vollumfänglichen Prüfung übergeben. Im Anschluss an die Prüfung durch die Objektüberwachung werden die Unterlagen - bei Einschaltung einer Projektsteuerung - zur weiteren sachlichen und inhaltlichen Prüfung (unter Einbeziehung der Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und anderen Vertragsunterlagen) an den Projektsteuerer weitergeleitet, bevor sie im Anschluss wieder an den Bauherrn zur abschließenden Prüfung/Feststellung und Anweisung übergeben werden. Danach müssen die Rechnungen in der Regel noch mehrere Stellen in der Verwaltung durchlaufen (Erfassungsarbeiten, sachliche und rechnerische Richtigkeit, 4-Augenprinzip bei der Zahlbarmachung) bis die endgültige Anweisung erfolgt. Nach unserer Erfahrung sind heute schon die Regelungen der VOB/B zur Fälligkeit einer Schlussrechnung (2 Monate nach Zugang) bei größeren Baumaßnahmen nur einzuhalten, wenn sich alle beteiligten Stellen konzentriert mit der Rechnungsprüfung befassen (können). Es muss deshalb für die Zahlung von Schlussrechnungen bei den 2 Monaten (60 Tagen) in der VOB/B bleiben, ohne es einzelvertraglich festlegen zu müssen (aufgrund der besonderen Natur des Vertrages).“

Überrascht hat uns zudem die präjudizierende Änderung des § 16 Abs. 3 und 5 der VOB/B durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen zur Verkürzung der Zahlungs- und Verzugsfristen, die der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Max Stadler

in einer Antwort vor dem Deutschen Bundestag am 24.10.2012 auf eine Parlamentarische Anfrage von der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer bestätigte. Es erscheint uns als ungewöhnlich, untergesetzliche Regelungen bereits vor Abschluss der gesetzlichen Beratungen zu erlassen.

Seitens des Deutschen Landkreistages wird vorgeschlagen, die bewährte und notwendige alte Fristenregelung des § 16 Nr. 3 VOB (2-Monats-Frist) als sachlich gerechtfertigte Ausnahmeregelung im § 271a Absatz 2 BGB für Schlusszahlungen im Baubereich festzustellen um damit eine vertragliche Vereinbarung generell zuzulassen. Zudem sollte das Merkmal der „prüffähigen“ Rechnung bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in das nationale Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr aus den vorgenannten Gründen mit aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Matthias Wohltmann  
(Beigeordneter)

**Anlage**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail an:  
rechtsausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30/59 00 97 – 3 22  
Fax: 0 30/59 00 97 – 4 20

E-Mail: Matthias.Wohlmann  
@Landkreistag.de

AZ: //

Datum: 12.4.2010

Sekretariat: Hinrichs

## **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die dem Deutschen Landkreistag eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des erweiterten Berichterstattergesprächs zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, insbesondere zu den Aspekten „Anlass der Neufassung“ (dazu nachfolgend unter 1.), „Betroffenenkreis“ (siehe 2.), „Fristen“ (dazu 3.) sowie „Sanktionen“ (ausführlich 4.) die Position des Deutschen Landkreistages, die auch vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund vertreten wird, darzulegen. Wir werden dabei – soweit dies uns möglich ist – auf die seit der Vorstellung des Richtlinienentwurfs stattgefundenen Entwicklungen in den für die Kommunen besonders maßgeblichen Bereichen eingehen. Aufgegriffen werden soll insoweit insbesondere der Entwurf eines Berichts an den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz durch die Berichterstatterin *Weiler* vom 4.2.2010 sowie die Sitzung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010, in der über 200 Änderungsanträge zu dem *Weiler*-Berichtsentwurf diskutiert wurden.

### **1. Anlass der Neufassung**

Am 8.4.2009 legte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (2000/35/EG) vor. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, dass öffentliche Stellen Rechnungen häufig erst lange nach Ablauf der geltenden Zahlungsfristen bezahlen würden und daher höhere Entschädigung eingeführt werden sollten, um eine größere Abschreckung zu erzielen (so Erwägungsgrund 17). Zur Stützung wird zudem auf Befragungen sowie auf eine Studie der Kommission aus dem Jahr 2008 verwiesen, nach der die Zahlungsfristen im öffentlichen Sektor mit durchschnittlich 65 Tagen länger als bei privaten Unternehmen (55 Tage) seien.

### Ausreichende Regelungen zur Forderungsdurchsetzung vorhanden

Auch in Deutschland sind in unterschiedlichen Zeitabständen ähnliche Vorwürfe zur vermeintlich schlechten Zahlungsmoral der öffentlichen Hand zu hören. Trotz eindringlicher und immer wieder erhobener Nachfragen, konkrete Fälle zu benennen, sind diese Vorwürfe bisher jedoch stets abstrakt geblieben. Es ist kein Fall in Deutschland bekannt, in dem konkret ein öffentlicher Auftraggeber benannt werden konnte, der mit seinen Zahlungen wesentlich und unbegründet in Verzug geraten ist (so auch BT-Drs. 16/7962 vom 30.1.2008). Soweit Zahlungsverzögerungen tatsächlich festgestellt werden, liegt der Grund meist in strittigen Mängelleistungen.

Tatsächlich sind sich die Städte, Landkreise und Gemeinden mit Blick auf die Wirtschaftskraft ihrer Kommune selbstverständlich ihrer Verantwortung bewusst, den Zahlungsverpflichtungen korrekt und rasch nachzukommen. Dies trifft auch und gerade für KMU zu. So besteht z. B. im Kreis Warendorf (Nordrhein-Westfalen) ein „Serviceversprechen“ an die dortigen Unternehmer, u.a. Auftragsrechnungen innerhalb eines Zielwertes von 15 Arbeitstagen zu begleichen.

Speziell auf Deutschland bezogen sind die derzeit bestehenden Regelungen zur Forderungsdurchsetzung ausreichend. Mit dem 2008 beschlossenen Forderungssicherungsgesetz (FoSiG), das wesentlich auf den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ basiert, wurde bereits eine bessere Forderungsdurchsetzung von Werkunternehmeransprüchen fixiert.

Auf europäischer Ebene wurden mit den Verordnungen (EG Nr. 1896/2006 und EG Nr. 861/2007) zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens und zum europäischen Verfahren für geringfügige (grenzüberschreitende) Forderungen bereits Ausführungsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und umgesetzt, deren Auswirkungen erst seit dem 1.1.2009 beurteilt werden können.

### Fehlende Problemadäquanz

Wir erachten den Kommissionsansatz aber auch nicht für problemadäquat. Die oben erwähnte Kommissionsstudie, die für Deutschland eine Zahlung nach durchschnittlich 40 Tagen (= unteres Mittelfeld) feststellt, unterscheidet leider nicht nach den Gründen, weshalb Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden. Insoweit sind in diesen Daten auch berechnete Zahlungsverzögerungen - etwa aufgrund umstrittener Mängelleistungen - enthalten. Generell muss der Kommission vorgeworfen werden, dass sie die vielschichtigen Gründe, die zu einem Zahlungsverzug führen, nicht untersucht hat. Dies wäre aber notwendig gewesen, um überhaupt zielgerichtet Verbesserungen herbeiführen zu können.

Das Problem des Zahlungsverzugs ist nach Auskünften der Kommission und verschiedener EU-Parlamentarier insbesondere ein Problem der südlichen Mitgliedstaaten. So werden der bereits erwähnten Kommissionsstudie zufolge in Griechenland, Portugal und Italien die Rechnungen erst nach 128 bis 165 Tagen beglichen. Gerade aufgrund der erheblichen Streuung zwischen den Mitgliedstaaten wäre eine Ursachenforschung und ein gezieltes Ansetzen an den so identifizierten Problemwurzeln jedoch unabdingbar gewesen. Insbesondere wäre zu untersuchen gewesen, warum die betroffenen KMU nicht die bereits bestehenden Möglichkeiten zum Beitreiben der ausstehenden Zahlungen in Anspruch genommen hatten. U.a. wird gemutmaßt, dass die KMU für sich negative Konsequenzen wie etwa den Abbruch von Geschäftsbeziehungen befürchteten. Bei dem nun gewählten Verfahren ist nicht ersichtlich, warum die betroffenen KMU nunmehr anders agieren werden.

### Anreize statt Sanktionen nötig

Der von der Kommission gewählte „Sanktionsansatz“ wird daher zu Recht von verschiedenen Seiten in seiner tatsächlichen Durchschlagskraft bezweifelt. Umso stärker muss u.E.

deshalb der Hinweis Beachtung finden, dass bereits funktionierende Systeme in den Mitgliedstaaten durch das Vorgehen auf EU-Ebene nicht beeinträchtigt werden dürfen. Stattdessen müssen die europäischen Maßnahmen diese sinnvoll ergänzen. In Deutschland besteht etwa mit dem geltenden Vergaberecht, der Verdingungsverordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bereits heute eine gute Rechtsgrundlage zum Schutz der KMU vor unberechtigtem Zahlungsverzug.

Ergänzend zu den nationalen Regelungen in § 16 VOB/B und § 17 VOL/B, die ausreichend und praxistauglich sind, besteht aus Sicht der kommunalen öffentlichen Auftraggeber keine Notwendigkeit für einen weiteren Gläubigerschutz. So sind im Baubereich bereits nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B Ansprüche auf Abschlagszahlungen binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig. Schlusszahlungen sind hingegen spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang zu begleichen. Diese Frist ist auch unbedingt erforderlich, da durch die Einbindung von Prüfingenieuren und anderen Beauftragten nicht in jedem Fall eine 30-Tage-Frist ausreichen würde.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages wäre es anstelle des von der Kommission gewählten Sanktionsansatzes deutlich vielversprechender, stärker mit Anreizen zu arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten grundsätzlich positive Anreize für zügige Zahlungen durch die Auftraggeber schaffen. Als Instrumente hierfür kämen etwa Regelungen zu den folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist oder bei einer Barzahlung (Skonto),
- Vorauszahlung,
- Abschlagszahlung,
- Streitschlichtung und
- Einsatz eines Ombudsmannes

Die mögliche Realisierung von Skonti würde z.B. einen monetären Anreiz zur umgehenden Rechnungsbegleichung geben, der bereits in Befolgung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ignoriert werden darf. Die Möglichkeit der Voraus- und Abschlagszahlungen würde v.a. den Baubereich – vgl. in Deutschland § 16 VOB -, sowie Dauerlieferungsgeschäfte mit der Vereinbarung von Teilleistungen und Dauerdienstleistungen mit der Vereinbarung von Teilleistungen betreffen.

Der Berichtsentwurf von Frau *Weiler* greift dies z.T. bereits auf. Dies ist zu begrüßen.

## 2. Betroffenenkreis

Auf Kritik stoßen muss die im Kommissionsvorschlag z.B. bei den Sanktionen sowie bei den Fristen vorgesehene Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern. Es ist keineswegs so, dass im sog. business-to-business-Geschäft eine vorbildliche Zahlungsmoral herrschen würde. Vielmehr betreffen die Probleme der KMU mit Zahlungsverzug in der Hauptsache private Unternehmen. Schon deshalb muss die Neufassung der Richtlinie für private wie öffentliche Stellen gleichermaßen gelten.

Öffentliche Auftraggeber sollten auch deshalb nicht anders als private Auftraggeber behandelt werden, da sie im Geschäftsverkehr denselben privatrechtlichen Vorschriften unterfallen. Es ist kein Grund ersichtlich, ein Sonderprivatrecht für die öffentliche Hand zu schaffen.

Sonderregelungen für die öffentliche Hand würden zudem zu kaum vertretbaren Ungleichbehandlungen in Markt Bereichen führen, wo öffentliche und private Anbieter nebeneinander stehen. Gerade für die Bereiche der Kommunalwirtschaft in ihren vielfältigen Ausprägungen, aber auch für Felder wie das Krankenhauswesen wäre dies von erheblicher Bedeutung.

Schließlich würden Sonderregelungen für die öffentliche Hand zu schwierigen Abgrenzungsfragen beispielweise bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften führen.

Artikel 5 des Richtlinienentwurfs ist deshalb zu streichen und mit der Geltung von Artikel 3 für den privaten wie auch den öffentlichen Bereich eine grundsätzliche Gleichbehandlung herzustellen.

Die im Berichtsentwurf von Frau Weiler lediglich nur partiell vorgesehene Ausweitung auf private Kliniken und private Versorgungsunternehmen sowie die vorgeschlagene Gleichbehandlung bei den vorgesehenen Sanktionen gehen zwar in die richtige Richtung, greifen aber noch zu kurz. Zu begrüßen ist deshalb, dass in den Erörterungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010 sich eine Mehrheit für eine grundsätzliche Gleichbehandlung öffentlicher und privater Auftraggeber ausgesprochen hat. Lediglich mit Blick auf die einzuhaltenden Fristen zeichnen sich immer noch Unterschiede ab.

### 3. Fristen

#### Geltungsbereich

Nach kommunaler Auffassung gibt es keinen Grund, warum die nur für die öffentlichen Auftraggeber vorgesehene generelle 30-Tage-Frist nicht auch für den privaten Bereich Geltung haben sollte (s. oben).

#### Längere Fristen für Baubereich nötig

Im Übrigen müssen Ausnahmen, wie in dem Richtlinienentwurf vorgesehen, möglich bleiben. V.a. im Baubereich sind die Leistungen und entsprechend die Rechnungsunterlagen häufig so komplex, dass ihre Prüfung länger als den genannten Zeitraum in Anspruch nehmen kann. Eine erweiterte Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen – wie derzeit in der VOB vorgesehen – wäre wegen der Komplexität der Prüfungsunterlagen im Baubereich und des oft notwendigen Einsatzes von fachtechnischem Sachverstand wie externen bautechnischen Ingenieurbüros als Ausnahme zur 30-Tage-Frist angemessen und erforderlich. Dem Auftragnehmer sollte aber in diesem Fall das Recht eingeräumt werden, bereits vor der Schlussrechnung Abschlagszahlungen nach 18 Werktagen geltend zu machen. Die längere Zahlungsfrist würde entsprechend durch zu leistende Teilzahlungen an den Unternehmer kompensiert.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird insoweit vorgeschlagen, dem Artikel 3 einen weiteren Absatz anzufügen:

*„Bei komplexen Vorhaben wird dem Auftraggeber zusätzlich zu Absatz 2 b) eine Zahlungsfrist von weiteren 30 Tagen zugebilligt. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde und der Auftraggeber hierdurch einen Wertzuwachs erlangt hat. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 18 Tagen nach Eingang der Aufstellung fällig.“*

Die im Berichtsentwurf von Frau Weiler an den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz nur für begründete Fälle vorgesehene Fristenverlängerung geht nicht weit genug. Zu begrüßen ist insoweit, dass sich in den Erörterungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010 eine Mehrheit für eine Ausnahmeregelung zur 30-Tage-Frist für öffentliche Auftraggeber für den Baubereich ausgesprochen hat.

#### Auslösung der Fristen

Nötig ist zudem eine genauere Festlegung, wann überhaupt die Fristen ausgelöst werden. Im öffentlichen Bereich muss eine Schlussrechnung, damit sie eine Zahlung auslösen kann, grundsätzlich dem Erfordernis der Prüfbarkeit genügen. Sie muss entsprechend auf ihre

Vollständigkeit, ordnungsgemäße Aufstellung und Endgültigkeit hin überprüfbar sein. Dies umfasst auch die Beifügung von Belegen der zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und anderer Unterlagen. Eine Schlussrechnung, die diesen Kriterien nicht entspricht, kann grundsätzlich keine Zahlungsverpflichtung auslösen.

Das Merkmal der „prüffähigen Rechnung“ muss insoweit in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden, um die Richtlinie – wie gewollt - auf die Fälle des unberechtigten Zahlungsverzugs zu beschränken. Es ist dort auch näher in den Begriffsbestimmungen (Artikel 2) zu definieren.

Es wird insoweit vorgeschlagen, Artikel 2 um einen Absatz 10 (neu) zu ergänzen:

*„(10) ‚prüfbare Rechnung‘: eine übersichtlich aufgestellte Schlussrechnung, bei der die Reihenfolge der Posten eingehalten ist und die in dem Vertrag enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.“*

#### 4. Sanktionen

##### „Pönale“

Der Richtlinienentwurf sieht bisher eine nur für den öffentlichen Bereich geltende pauschale Strafzahlung („Pönale“) in Höhe von 5 % des fälligen Betrages vor. Diese ist nach dem Kommissionsvorschlag fällig, sobald die Zahlungsfrist überschritten wird. Der Kommissionsvorschlag differenziert nicht der Dauer der Zahlungsfristenüberschreitung. Die Pönale wird somit fällig, egal ob nun der Verzug einen Tag oder ein Jahr beträgt.

Seitens der Städte, Landkreise und Gemeinden wird eine derartige Pönale als unverhältnismäßig und unangemessen abgelehnt, zumal sie neben die ohnehin zu zahlenden Verzugszinsen tritt, die völlig ausreichend sind, um öffentliche Auftraggeber zur pünktlichen Zahlung zu motivieren. Zudem widerspricht die Pönale dem sonst im Vertragsrecht gültigen Grundsatz, dass eine Vertragsstrafe anstelle eines Schadensersatzanspruchs zu zahlen ist, der in Artikel 4 Absatz 3 aber ebenfalls vorgesehen ist. Hinzu tritt, dass auch die vorgesehene Beitreibungskostenpauschale schon Strafcharakter besitzt.

Die im Berichtsentwurf von Frau *Weiler* an den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vorgesehene Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Stellen bei den Sanktionen sowie die von ihr vorgeschlagene Staffelung der Pönale (erster Tag: 2 %, nach 45 Tagen: 4 %, nach 60 Tagen: 5 %, Deckelung bei 50.000 €) kommen der kommunalen Kritik zwar entgegen, nehmen aber nicht die grundsätzliche Ablehnung der Pönale auf.

Zu begrüßen ist deshalb, dass sich in den Erörterungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010 eine Mehrheit für Streichung der Pönale ausgesprochen hat. Stattdessen wird eine Anhebung des Zinssatzes für Verzugszinsen von derzeit 8,12 % (= Verzugszinsen für Handelsgeschäfte nach § 288 BGB: 8 v.H.-Punkte über Basiszinssatz; letzterer beträgt seit dem 1.1.2010 0,12 %) auf 9 % diskutiert. Eine derartige Lösung wäre eher tragbar als die ebenfalls diskutierte Beibehaltung der Pönale bei Festsetzung ihres Wertes auf 2 % (spiegelbildlich zum Skonto).

##### Beitreibungskosten

Auch die vorgesehene Beitreibungskostenpauschale, die ohne Mahnung fällig sein soll, besitzt Strafcharakter.

Abzulehnen ist die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Staffelung der Abrechnung der Beitreibungskosten nach dem Wert der ausstehenden Zahlung, die ab einem Wert von 10.000 € generell 1 % betragen soll.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird stattdessen vorgeschlagen, für die Beitreibungskosten eine Pauschale von generell 40 € anzusetzen. Sie würden ein realistisches Bild der tatsächlich entstehenden Kosten der Beitreibung abgeben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beitreibungskosten in Abhängigkeit von dem Wert der ausstehenden Zahlung steigen sollten. Hohe Kosten entstehen bei der Beitreibung nicht und dem Gläubiger steht darüber hinaus in Artikel 4 Absatz 3 ein entsprechender, diese Kosten abdeckender Schadensersatzanspruch für weitere Beitreibungskosten zu. Die Entschädigungszahlung darf nicht als Abschreckungsmittel missbraucht werden; hierfür genügt der Verzugszins.

Die im Berichtsentwurf von Frau *Weiler* an den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vorgesehene Deckelung der Entschädigung auf einen Höchstbetrag von 100 € bei einer ausstehenden Schuld von mehr als 10.000 € ist insoweit als richtiger Schritt zu begrüßen. Weiterführender sind indes die Erörterungen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 7.4.2010, wo sich eine Mehrheit für eine generelle Pauschale abzeichnet.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wären dankbar, wenn Sie die dargelegten Bedenken aufgreifen und sich für die vorgeschlagenen Änderungen einsetzen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wohltmann  
(Beigeordneter)